

---

## S 10 KR 2857/00

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

|               |                                                                                                                                                                                                                             |
|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Land          | Baden-Württemberg                                                                                                                                                                                                           |
| Sozialgericht | Landessozialgericht Baden-Württemberg                                                                                                                                                                                       |
| Sachgebiet    | Krankenversicherung                                                                                                                                                                                                         |
| Abteilung     | 4                                                                                                                                                                                                                           |
| Kategorie     | Urteil                                                                                                                                                                                                                      |
| Bemerkung     | -                                                                                                                                                                                                                           |
| Rechtskraft   | -                                                                                                                                                                                                                           |
| Deskriptoren  | Kassenwechsel, Wahlrecht, Verspätung, Mitgliedsbescheinigung, Begrüßungsschreiben, Begleitschreiben, Anmeldung, Fristüberschreitung                                                                                         |
| Leitsätze     | Mitgliedschaft bei neuer Kasse trotz Verspätung beim Wahlrecht. Der Kassenwechsel ist trotz verspäteter Ausübung des Wahlrechts wirksam, wenn die gewählte Kasse die Mitgliedschaft durch bindenden Bescheid bestätigt hat. |
| Normenkette   | SGB V <a href="#">§ 175</a>                                                                                                                                                                                                 |

#### 1. Instanz

|              |                 |
|--------------|-----------------|
| Aktenzeichen | S 10 KR 2857/00 |
| Datum        | 23.03.2001      |

#### 2. Instanz

|              |                |
|--------------|----------------|
| Aktenzeichen | L 4 KR 2083/01 |
| Datum        | 18.10.2002     |

#### 3. Instanz

|       |   |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

Die Berufung der Beklagten wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten. Im Übrigen sind außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der Kläger ab 01. Juni 1999 bei der Beklagten oder der AOK Baden-Württemberg pflichtversichert ist.

---

Der am 1942 geborene verheiratete Kl ger war bei der AOK Baden-W rttemberg, Bezirksdirektion Rhein-Neckar (AOK), aufgrund von Besch ftigungsverh ltnissen wie auch wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld (Alg), so zuletzt vom 03. Februar 1992 bis 13. April 1994 und anschlie end wegen Bezugs von Arbeitslosenhilfe (Alhi) vom 14. April bis 30. September 1994 und dann wieder vom 01. Januar 1997 bis 31. Mai 1999 aufgrund eines Besch ftigungsverh ltnisses krankenversichert. Er nahm am 01. August 1999, nach sp teren Angaben am 01. Juni 1999, eine Besch ftigung als Trockenbaumonteur bei der Firma M. Trockenbautechnik in L. auf. Am 28. Oktober 1999 ging bei der Gesch ftsstelle L. der Beklagten eine auf einem Formular der Beklagten abgegebene, zum Teil von Mitarbeitern der Beklagten ausgef llte und vom Kl ger undatiert unterschriebene Erkl rung ein, wonach er die Mitgliedschaft bei der Beklagten ab 01. August 1999 aufgrund dieser Besch ftigung w hle. Dem waren Gespr che der Mitarbeiter dieser Gesch ftsstelle der Beklagten mit dem Firmeninhaber M. vorangegangen, wobei der Gesch ftsinhaber angegeben hatte, er habe vergessen, den Kl ger anzumelden und wolle dies nach-holen. In der Erkl rung war das monatliche Bruttoentgelt mit DM 3.100,-, und als letzte Versicherung die AOK in M. angegeben. Auf der R ckseite der Mitgliedschaftserkl rung sind Bearbeitungsvermerke von Mitarbeitern der Beklagten mit Datum vom 28. Oktober 1999 angebracht, wonach die Aufnahme nach   17 Abs. 1 und   17 Abs. 2 Nrn. 2 und 6 der Satzung erfolgte. Auch der Bearbeitungsvorgang: "Bei Kassenwechsel nach [  150 Abs. 4](#) S tze 1 und 2 SGB V: Pr fung Bindungswirkung und ggf. Hinweise auf K ndigung bei Vorkasse erledigt" ist mit Datumstempel 28. Oktober 1999 und Handzeichen als erledigt dargestellt. Es wurde die Versicherungsnummer 214842726 vergeben.

Die Beklagte sandte dem Kl ger anschlie end die Krankenversichertenkarte (KVK) mit Begleitschreiben zu. Am 15. November 1999 stellte der Facharzt f r Allgemeinmedizin, Psychotherapie, Naturheilverfahren Dr. P. beim Kl ger Arbeitsunf higkeit (AU) fest und gab als Diagnose Par sthesie rechte Hand und beide F  e, Z. n. TIA, Hochdruckkrise, depressive Anpassungsst rung an. Handschriftlich ist auf der Folgebescheinigung vom 10. Dezember 1999 vermerkt: "Suizidgef hrdet    in psychiatrischer Behandlung". Es gingen auch Folgebescheinigungen, eine weitere AU    Feststellung durch den Arzt f r Neurologie und Psychiatrie Dr. K. am 18. Januar 2000 mit der Diagnose paranoid-halluzinatorische Psychose und weitere AU    Bescheinigungen jeweils bei der Gesch ftsstelle L. der Beklagten ein. Im Rahmen der Pr fung des Anspruches auf Krankengeld (Krg) nach Auslaufen der Lohnfortzahlung beantwortete Dr. P. am 28. Dezember 1999 auf dem Formular der Beklagten die Fragen zur Diagnose und der Gef hrdung der Erwerbsf higkeit, das am 30. Dezember 1999 bei der Gesch ftsstelle L. einging. In gleicher Weise beantwortete der Kl ger die formularm  ige Anfrage der Beklagten zur AU hinsichtlich Beruf, Beschwerden und  rztliche Behandlung am 05. Januar 2000; er gab als Krankenkasse bis 31. Juli 1999 entsprechend dieser Vorgabe die AOK an. Hierauf bat der Mitarbeiter H. von der Gesch ftsstelle L. der Beklagten den Kl ger mit Schreiben vom 19. Januar 2000 zwecks Kl rung des Versicherungsverh ltnisses zu einem Gespr chstermin am 24. Januar 2000 mit der Aufforderung, Gehaltsstreifen ab 01. August 1999 mitzubringen. Der Kl ger legte eine Verdienstabrechnung der Firma

---

M. Trockenbautechnik f  r den Zeitraum 01. bis 31. Mai 1999 vor, wobei handschriftlich als Eintritt der 01. Juni 1999 vermerkt war. Er erkl  rte nun, er sei ab 01. Juni 1999 bei der Firma besch  ftigt. Er habe seinen Lohn jedoch bis zum heutigen Tage, ausgenommen einige wenige Zahlungen von DM 500,-, DM 300,-, DM 200,- und DM 280,-, nicht erhalten. Sein Besch  ftigungsverh  ltnis bestehe noch. Weiter legte er einen Inkassoauftrag gegen die Firma M. mit einer Hauptforderung von DM 14.000,- vor.

Mit Schreiben vom 19. Januar 2000 bat die Beklagte die AOK um Angaben zur Festsetzung der 3-Jahres-Frist nach [   48 Abs. 1](#) des F  nften Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB V), was diese am 21. Januar 2000 unter Angabe einer Versicherungszeit vom 01. Januar 1997 bis 31. Mai 1999 beantwortete. Mit Schreiben vom 10. Februar 2000 an die Firma M. Trockenbautechnik be-st  tigte die Gesch  ftsstelle L. der Beklagten durch die Mitarbeiterin W. die Mitgliedschaft des Kl  gers nach [   175 SGB V](#); dieser habe die Beklagte als Krankenkasse gew  hlt, und die Mitgliedschaft beginne aufgrund der Besch  ftigung bei der Firma M. am 01. Juni 1999. Die aufgrund eines Schreibens der Mitarbeiterin W. der Gesch  ftsstelle L. eingeschaltete Hauptverwaltung der Beklagten teilte mit am 02. M  rz 2000 bei der Gesch  ftsstelle eingegangenem Schreiben vom 28. Februar 2000 mit, dass das Wahlrecht nach [   175 Abs. 3 SGB V](#) bezogen auf eine Mitgliedschaft ab 01. August 1999 mit Antragseingang am 28. Oktober 1999 nicht innerhalb von zwei Wochen ausge  bt worden sei, weshalb die zur Meldung verpflichtete Stelle den Versicherungspflichtigen ab Eintritt der Versicherungspflicht bei derjenigen Krankenkasse anzumelden habe, bei der zuletzt eine Versicherung bestanden habe (hier die AOK in M.). Die Firma M. Trockenbautechnik entrichtete am 16. Dezember 1999 und 19. Januar 2000 Gesamtsozialversicherungsbeitr  ge (GSVB) f  r den Kl  ger an die Beklagte. Entsprechend den Weisungen im Schreiben vom 28. Februar 2000 informierte der Mitarbeiter D. von der Gesch  ftsstelle L. der Beklagten die Firma M. Trockenbautechnik   ber die Annullierung der Mitgliedschaft sowie die Zust  ndigkeit der AOK und den Kl  ger auch dar  ber, dass zur Durchf  hrung der Krankenversicherung ab 01. Juni 1999 die AOK in M. zust  ndig sei.; um R  cksendung der KVK wurde gebeten. Am 08. M  rz 2000 wurde die Gesch  ftsstelle M.    S. der Beklagten beauftragt, diese KVK einzuziehen. Ebenfalls mit Schreiben vom 02. M  rz 2000 wurde die AOK auf ihre Zust  ndigkeit hingewiesen. Einen wegen eines vom Kl  ger bei der Beklagten eingereichten Heil- und Kostenplanes f  r eine prothetische Versorgung mit gesch  tzten Gesamtkosten von DM 7.550,- erteilter Gutachtensauftrag an die Kassenzahn  rztliche Vereinigung zog die Beklagte zur  ck und   bersandte schlie  lich mit Schreiben vom 22. M  rz 2000 die angefallenen Unterlagen an die AOK, nachdem sie zuvor die behandelnden   rzte Dr. P. und Dr. K. um Kostenaufstellung f  r beim Kl  ger erbrachte Leistungen gebeten hatte. Die AOK verwies gegen  ber der Beklagten darauf, dass auf dem Original der Mitgliedserkl  rung auf der R  ckseite qualifizierte Entscheidungen der Sachbearbeiter getroffen worden seien, wobei die Mitgliedschaft nach    17 der Satzung der Beklagten begr  ndet worden sei. Handle es sich hierbei um einen rechtswidrigen beg  nstigenden Verwaltungsakt, k  nne er nur im Rahmen des [   45](#) des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB X) zur  ckgenommen

---

werden, wobei nach dessen Abs. 2 eine Rücknahme nicht möglich sei, soweit der Begünstigte auf den Bestand vertraut habe und sein Vertrauen unter Abwägung mit den öffentlichen Interessen an der Rücknahme schutzwürdig sei.

Nachdem er weder von der Beklagten noch von der AOK Krg erhalten hatte, schaltete der Kläger seinen Prozessbevollmächtigten ein, der sich am 05. Juli 2000 mit der Forderung auf Zahlung von Krg und unter Hinweis auf die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zum 15. Juni 2000 infolge ordentlicher Kündigung an die Beklagte ebenso wandte wie an die AOK. Nach Schriftwechsel, wobei die AOK darauf hinwies, die Beklagte betreibe mit dieser Verfahrensweise Risikoselektion, stellte die Beklagte mit Bescheid vom 11. Oktober 2000 fest, dass ein Versicherungsverhältnis des Klägers bei ihr ab 01. Juni 1999 nicht bestehe und verwies darauf, dass das der Krankenversichertenkarte beigelegte Begründungsschreiben der Kasse kein Verwaltungsakt sei, was das Bundessozialgericht (BSG) festgestellt habe. Mit Bescheid vom 11. Dezember 2000 wies der bei der Beklagten gebildete Widerspruchsausschuss II den Widerspruch zurück, da der Kläger sein Wahlrecht nach [Â§ 175 Abs. 3 Satz 1 SGB V](#) verspätet ausgeübt habe und infolge dessen die AOK für die Durchführung der Mitgliedschaft zuständig sei.

Hiergegen erhob der Kläger Klage beim Sozialgericht (SG) Mannheim mit der Begründung, die Beklagte habe auf der Rückseite der Mitgliedserklärung eine qualifizierte Entscheidung über seine Aufnahme getroffen. Die Beklagte trat der Klage unter Vorlage ihrer Verwaltungsakten entgegen. Das SG lud mit Beschluss vom 22. Januar 2001 die AOK Baden-Württemberg zum Rechtsstreit bei. Diese beantragte unter Vorlage ihrer Verwaltungsakten festzustellen, dass der Kläger seit 01. Juni 1999 bei der Beklagten krankenversichert sei. Das SG gab mit Urteil vom 23. April 2001, das der Beklagten gegen Empfangsbekanntnis am 08. Mai 2001 zugestellt wurde, der Klage statt und stellte fest, dass der Kläger bei der Beklagten seit 01. Juni 1999 krankenversichert sei. In den Entscheidungsgründen, auf die zur weiteren Darstellung Bezug genommen wird, führt das SG im Wesentlichen aus, es komme nicht darauf an, ob der Kläger sein Wahlrecht nach [Â§ 175 Abs. 3 Satz 1 SGB V](#) rechtzeitig oder später ausgeübt habe. Maßgeblich sei allein, dass die Beklagte dem Kläger gegenüber mit Schreiben vom 10. Februar 2000 einen Verwaltungsakt dahingehend erlassen habe, dass dieser bei ihr seit 01. Juni 1999, auch nicht erst seit 01. August 1999, Mitglied sei. Dieser Bescheid sei von der Beklagten auch nicht aufgehoben worden, wobei unschädlich sei, dass dieser Verwaltungsakt den Kläger über seinen Arbeitgeber erreicht habe. Die Beklagte habe genau denselben Weg gewählt wie der Kläger mit seiner Antragstellung. Weil es sich hierbei um einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung handle, dessen Rücknahme, Widerruf oder Aufhebung sich allein nach [Â§ 44](#) ff SGB X richte, fehle bisher eine Entscheidung der Beklagten hierüber.

Die Beklagte wendet sich hiergegen mit der am 14. Mai 2001 schriftlich beim Landessozialgericht (LSG) eingegangenen Berufung, die sie unter Wiederholung ihres Vorbringens beim SG und im Verwaltungsverfahren bezüglich nicht fristgerechter Wahl als Kasse weiter damit begründet, das Schreiben vom 10. Februar 2000 sei kein Verwaltungsakt. Es fehle am Regelungscharakter im Sinne

---

des [Â§ 31 SGB X](#), da lediglich etwas bescheinigt worden, aber nicht ein Rechtsverhältnis festgestellt oder verändert worden sei. Eine Mitgliedsbescheinigung sei jedoch kein rechtsbegründender Verwaltungsakt. Darüber hinaus könne auch der Argumentation hinsichtlich der Adressierung des Schreibens vom 10. Februar 2000 an den Arbeitgeber nicht gefolgt werden.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Mannheim vom 23. April 2001 aufzuheben und die Klage abzuweisen, hilfsweise die Revision zuzulassen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er hält das Urteil des SG für richtig.

Die Beigeladene beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das Urteil des SG ebenfalls für richtig.

Der Berichterstatter hat am 05. Juli 2001 den Sachverhalt mit den Beteiligten erörtert und am 18. Juni 2002 die Mitarbeiter der Beklagten H. und D. als Zeugen vernommen. Auf die Vernehmungsniederschrift wird Bezug genommen.

Die Beteiligten haben sich übereinstimmend mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt

Wegen des weiteren Vortrags der Beteiligten und der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Akten beider Rechtszüge und die Verwaltungsakten der Beklagten sowie der Beigeladenen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die statthafte und gemäß [Â§ 151 Abs. 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Beklagten, über die der Senat mit dem Einverständnis der Beteiligten gemäß [Â§ 124 Abs. 2 SGG](#) ohne mündliche Verhandlung entschieden hat, ist zulässig, jedoch nicht begründet. Das SG hat zutreffend entschieden, dass der Bescheid der Beklagten vom 11. Oktober 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11. Dezember 2000 den Kläger in seinen Rechten verletzt. Der Kläger ist ab 01. Juni 1999 pflichtversichertes Mitglied der Beklagten geworden. Das SG hat deshalb die o.g. Bescheide zu Recht aufgehoben und die Mitgliedschaft des Klägers ab 01. Juni 1999 bei der Beklagten festgestellt.

Zunächst ist zu bemerken, dass der Arbeitgeber des Klägers hier nicht



---

beizuladen war, da sich die fÄ¼r ihn aus der hier zu treffenden Entscheidung ergebenden Verpflichtungen als reiner Rechtsreflex ergeben, da die grundsÄ¼tzlich bestehende Versicherungspflicht des KlÄ¼gers jeden-falls jetzt nicht mehr in Zweifel gezogen wird, mag sich die Beklagte auch gelegentlich in dieser Hinsicht geÄ¼uÄ¼ert haben.

Der Entscheidung ist [Ä§ 175 SGB V](#) in der bis zum 31. Dezember 2001 gÄ¼ltig gewesenen Fassung (a.F.) zugrunde zu legen. Nach Abs. 1 dieser Vorschrift ist die AusÄ¼bung des Wahlrechts gegen-Ä¼ber der gewÄ¼hlten Krankenkasse zu erklÄ¼ren. Diese darf die Mitgliedschaft nicht ablehnen. GemÄ¼ß [Ä§ 175 Abs. 2 SGB V](#) hat die gewÄ¼hlte Krankenkasse nach AusÄ¼bung des Wahlrechts unverÄ¼glich eine Mitgliedsbescheinigung auszustellen. Die Mitgliedsbescheinigung ist der zur Meldung verpflichteten Stelle unverÄ¼glich vorzulegen GemÄ¼ß [Ä§ 175 Abs. 3 Satz 1 SGB V](#) ist das Wahlrecht Versicherungspflichtiger spÄ¼testens zwei Wochen nach Eintritt der Versicherungs-pflicht auszuÄ¼ben. Satz 2 Abs. 3 der Vorschrift wurde erst mit Gesetz vom 22. Dezember 1999 (BGBl. 1 S. 2626) angefÄ¼gt. Darin ist bestimmt: Wird das Wahlrecht nicht ausgeÄ¼bt, hat die zur Meldung verpflichtete Stelle den Versicherungspflichtigen ab Eintritt der Versicherungs-pflicht bei der Krankenkasse anzumelden, bei der zuletzt eine Versicherung bestand; bestand vor Eintritt der Versicherungspflicht keine Versicherung, hat die zur Meldung verpflichtete Stelle den Versicherungspflichtigen ab Eintritt der Versicherungspflicht bei einer nach [Ä§ 173 SGB V](#) wÄ¼hlbaren Krankenkasse anzumelden und den Versicherungspflichtigen unverÄ¼glich Ä¼ber die gewÄ¼hlte Krankenkasse zu unterrichten.

ZunÄ¼chst ist festzustellen, dass auf der Basis der am 28. Oktober 1999 bei der GeschÄ¼ftsstelle L. der Beklagten eingegangenen ErklÄ¼rung des KlÄ¼gers Ä¼ber die Wahl der Krankenkasse fÄ¼r die Mitarbeiter der Beklagten klar erkennbar die Frist des [Ä§ 175 Abs. 3 Satz 1 SGB V](#) schon verstri-chen war, da in dieser ErklÄ¼rung als Beginn des BeschÄ¼ftigungsverhÄ¼ltnisses der 01. August 1999 angegeben war. Die Beklagte hat weiterhin auch noch eine lÄ¼ngere Ä¼berschreitung der ErklÄ¼rungsfrist insofern akzeptiert, als sie nach entsprechenden ErklÄ¼rungen der Firma M. Trok-kenbautechnik auch eine Korrektur des Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme um zwei Monate und damit nachtrÄ¼glich den Versicherungsbeginn am 01. Juni 1999 akzeptiert hat. Dies ergibt sich aus dem, wie darzulegen sein wird, als Bescheid zu wertenden Schreiben der GeschÄ¼ftsstelle L. der Beklagten vom 10. Februar 2000 an den Arbeitgeber, in dem festgestellt wurde, dass der KlÄ¼ger seit 01. Juni 1999 und nicht etwa erst seit 01. August 1999 Mitglied der Beklagten ist; das kann nur zutreffend gewÄ¼rdigt werden, wenn man den gesamten Zusammenhang beachtet, der dadurch geprÄ¼gt ist, dass der Arbeitgeber, was gerade bei Kleinbetrieben gehÄ¼uft vorkommt, zunÄ¼chst die Anmeldung des KlÄ¼gers vergessen hatte und sie nachholen wollte. Der Senat lÄ¼sst dahingestellt, ob die internen Bearbeitungsvermerke des Mitarbeiters D. der Be-klagten vom 28. Oktober 1999 Verwaltungsakte darstellen. Inwieweit in der Ä¼bersendung der KVK an den KlÄ¼ger am Tage der Ä¼berprÄ¼fung seiner ErklÄ¼rung durch die Mitarbeiter der Be-klagten in L. ein Verwaltungsakt dahingehend gesehen werden kÄ¼nnte, dass damit der KlÄ¼ger Mitglied der

---

Beklagten geworden ist, kann ebenso unentschieden bleiben. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG, Urteil vom 19. Juni 2001 - [B 12 KR 37/00 R-SozR 3-2500 Â§ 9 Nr. 3](#)) stellt die Ausstellung einer Mitgliedsbescheinigung zu Zwecken der Vorlage bei der privaten Krankenversicherung keinen Verwaltungsakt dar. Ebenso wenig ist das Begleit-schreiben, mit dem die KVK Ã¼bersandt wird, teilweise BegrÃ¼ndungsschreiben genannt, als Ver-waltungsakt anzusehen, der den Beginn der Mitgliedschaft geregelt hÃ¤tte (BSG aaO unter Be-zugnahme auf BSG [SozR 3-2200 Â§ 306 Nr. 2](#)). Vorliegend hatte die Beklagte jedoch lange Zeit, die Richtigkeit der ErklÃ¤rung des KlÃ¤gers zu Ã¼berprÃ¼fen. Ihr war die verspÃ¤tete Anmeldung, wie sich aus den Angaben ihres Mitarbeiters H. bei seiner Vernehmung durch den Berichterstatter ergibt, ebenso bekannt wie dem Arbeitgeber. Es liegt auf der Hand, dass in einem solchen Fall mit dem Schreiben an den Arbeitgeber des KlÃ¤gers, die Firma M. Trockenbautechnik, vom 10. Februar 2000, das ausdrÃ¼cklich als Mitgliedsbescheinigung bezeichnet und in dem ausge-fÃ¼hrt wird, dass die Mitgliedschaft des KlÃ¤gers aufgrund der BeschÃ¤ftigung bei dem Arbeitgeber am 01. Juni 1999 beginne sowie das Mitglied, sofern noch nicht geschehen, bei der Beklagten anzumelden und diese Mitgliedsbescheinigung zu den Unterlagen des Arbeitgebers zu nehmen sei, eine auch gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger bindende Regelung getroffen wurde und getroffen werden sollte; dabei war auch der Arbeitgeber daran interessiert, dass die so lange offen gewesene Angelegenheit endgÃ¼ltig mit Bindungswirkung geregelt werde. Es sollte mit diesem Schreiben end-gÃ¼ltig Klarheit geschaffen werden, wobei weder beim KlÃ¤ger noch bei seinem Arbeitgeber so eingehende Rechtskenntnisse unterstellt werden kÃ¶nnen, wie sie bei den Bediensteten der Be-klagten vorhanden sind. Diese Mitgliedsbescheinigung war das Ergebnis einer PrÃ¼fung, die nach Einleitung mit dem Schreiben vom 19. Januar 2000 an den KlÃ¤ger durch den Mitarbeiter der Beklagten D. durchgefÃ¼hrt wurde. Wie dieser bei seiner Vernehmung bekundet hat, hat er den Aufnahmeantrag am 28. Oktober 1998 abgezeichnet und dem KlÃ¤ger die KVK mit dem BegrÃ¼ndungsschreiben zugesandt. Er hat dann im Januar 2000 ein GesprÃ¤ch mit dem KlÃ¤ger gefÃ¼hrt, bei dem dieser eine eidesstattliche Versicherung unterschrieben und sein Einkommen bei der Firma M. Trockenbautechnik mit DM 2.500,- bzw. DM 3.000,- o.Ã¤. angegeben hat. Der KlÃ¤ger hat auch eine Verdienstabrechnung, bei der als Zeitraum der 01. Mai bis 31. Mai 1999 angege-ben ist, vorgelegt. Handschriftlich ist jedoch der Eintritt vom 01. Mai 1999 auf 01. Juni 1999 verbessert. Der KlÃ¤ger hat zudem handschriftlich unter dem Datum 31. Januar 2000 erklÃ¤rt, dass er ab 01. Juni 1999 bei der Firma M. Trockenbautechnik beschÃ¤ftigt sei und erst jetzt erfahren habe, dass gegen Herrn M. seit lÃ¤ngerer Zeit eine Gewerbeuntersagung bestehe. Er habe seinen Lohn bis zum ErklÃ¤rungszeitpunkt nur mit geringfÃ¼gigen TeilbetrÃ¤gen von DM 500,-, 300,-, 200,- und 280,- erhalten. Diese ErklÃ¤rungen und Abrechnungen tragen zwar in den Verwal-tungsakten der Beklagten einen Eingangsstempel vom 02. MÃ¤rz 2000, was jedoch auf die Ã¼ber-sendung der Akten an die Hauptverwaltung zurÃ¼ckzufÃ¼hren sein dÃ¼rfte, nachdem in dem Com-puterausdruck der Leistungssachbearbeitung unter dem 31. Januar 2000 bezÃ¼glich des KlÃ¤gers "KlÃ¤rung durch Herrn D." aufge-fÃ¼hrt ist. Als weitere Daten sind dann der 21. Februar 2000 und schlieÃlich der 28. Februar 2000 mit dem Ergebnisvermerk aufge-fÃ¼hrt: "Laut Herrn D. ( tel. m. HV.) wird Mitgl. annulliert". Somit ist ersichtlich, dass der GeschÃ¤ftsstelle L. der Beklagten nach

---

dem Gespräch mit dem Kläger im Januar 2000 die o.g. Verdienstabrechnung für Mai 1999 handschriftlich korrigiert auf 01. Juni 1999 vorlag und die Beklagte in Kenntnis dieser Umstände am 10. Februar 2000 noch einmal die Mitgliedschaft nunmehr mit Beginn 01. Juni 1999 verbindlich bestätigt hat.

Im Übrigen kann sich die Beklagte auf die Überschreitung der Frist des [Â§ 175 Abs. 3 Satz 1 SGB V](#) deshalb nicht berufen, weil sie diese am 28. Oktober 1999 schon akzeptiert und auch im Schreiben vom 10. Februar 2000 in Kenntnis einer viel längeren Fristüberschreitung wiederholt hat. Sie verhielte sich sonst treuwidrig, was nicht akzeptiert werden kann.

Soweit der hier anwendbare [Â§ 45 SGB X](#) bezüglich der Rücknahme des Bescheids vom 10. Februar 2000 in Betracht kommt, fehlt es an den Voraussetzungen einer Rücknahme gemäß [Â§ 45 Abs. 2 SGB X](#), ganz abgesehen davon, dass ein entsprechender Rücknahmebescheid bisher nicht ergangen ist und wegen Fristablaufs wohl auch nicht mehr ergehen kann. Die bloße "Annullierung" der Mitgliedschaft stellt keinen derartigen Bescheid dar.

Die Berufung des Klägers erwies sich somit als unbegründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Für die Zulassung der Revision bestand kein Anlass. Weder hat die Rechtssache, die nur diesen Einzelfall mit besonderer Konstellation betrifft, grundsätzliche Bedeutung, noch ist der Senat, soweit ersichtlich, vom Urteil eines der in [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 2 SGG](#) genannten Gerichte abgewichen.

Erstellt am: 12.11.2004

Zuletzt verändert am: 21.12.2024